FO-2 Änderung der Finanzordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 11.12.2023
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Satzung & Statute

Ursprüngliche Fassung:

6.5 Ist der Finanzrahmen überzogen worden bzw. der Vermögensstand negativ, so sind umgehend Maßnahmen zum Ausgleich in den weiteren Planungen vorzusehen

Wird geändert in:

6.5 Ist der Finanzrahmen überzogen worden bzw. der Vermögensstand negativ, so sind umgehend Maßnahmen zum Ausgleich in den weiteren Planungen vorzusehen. Ein möglicher Verlustvortrag soll innerhalb von drei Jahren abgebaut werden, sofern er nicht anderweitig aus anderen Positionen des Eigenkapitals gedeckt werden kann.

Begründung

Falls die Rahmenbedingungen es erzwingen, dass ein Verlustvortrag entsteht, dann muss dieser innerhalb von drei Jahren abgebaut werden. Dies zwingt zu Haushaltsdisziplin und sichert den Erhalt des Eigenkapitals. Die Regelung lehnt sich an das kommunale Haushaltsrecht an. Weitere Begründungen erfolgen mündlich.